

# AMTSBLATT

### für den

# Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim

3. Jahrgang

Bad Freienwalde (Oder), den 20.12. 2013

Nr. 2

### Inhaltsverzeichnis

### Bekanntmachungen

Bekanntgabe und Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Wirtschaftsplanes 2014 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (TAVOB) (Beschluss Nr. 189/13) Seite 2

Bekanntgabe und Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses 2012 und zur Entlastung des Verbandsvorstehers des TAVOB (Beschluss Nr. 187/13) Seite 2-3

### Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 04.12.2013

### Beschluss Nr. 186/13

Information zur Eilentscheidung – Beschluss "Umwidmung Investitionen"

#### Beschluss Nr. 187/13

Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und Entlastung des Verbandsvorstehers

#### Beschluss Nr. 188/13

Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung Jahresergebnis 2012

### Beschluss Nr. 189/13

Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2014

Beschluss Nr. 190/13 Seite 3

Vorstellung und Beratung der Schmutzwasserentsorgungskonzeption und Beschlussfassung "Schmutzwasserentsorgungskonzeption"

**Beschluss Nr. 191/13** Seite 4 - 12

Beratung und Beschlussfassung "Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (Beitragssatzung) - Neufassung

**Beschluss Nr. 192/13** Seite 12 - 13

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der "Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)"

Impressum Seite 13

Bekanntgabe und Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses 2012 und zur Entlastung des Verbandsvorstehers des TAVOB (Beschluss Nr. 187/13)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Verbandsvorstehers vom 05.12.2013 werden die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2012 und die Entlastung des Verbandsvorstehers (Beschluss Nr. 187/13) bekannt gemacht.

### Beschluss Nr. 188/13 Jahresergebnis 2012

Die Verbandsversammlung beschließt, dass das Jahresergebnis 2012 mit einem Verlust in Höhe von 45.357,10 Euro auf neue Rechnung vorgetragen wird.

### Bekanntmachung

Aufgrund des § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 04.12.2013 beschlossen:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2012 wird festgestellt:

Der Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2012 entlastet.

Der Jahresabschluss 2012 liegt in der Woche vom

03.02.2014 - 14.02.2014

im Verwaltungsgebäude des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in 16259 Bad Freienwalde (Oder), Frankfurter Str. Ausbau 14, in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsicht öffentlich aus.

Bad Freienwalde (Oder), den 20.12.2013

Uwe Siebert Verbandsvorsteher

### Beschluss Nr. 186/13

Umwidmung der Investitionen aus 2013

- . Neubau der Garagen für Fäkalienfahrzeuge
- . Belüftung BB 1 Kläranlage Wriezen

Die geplante Investitionssumme wird eingehalten.

Bedarf 200 T€ Bedarf 270 T€

Siebert Verbandsvorsteher Bekanntgabe und Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Wirtschaftsplanes 2013 des Trinkund Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (TAVOB) (Beschluss Nr. 189/13)

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder Bürger kann Einsicht in den Wirtschaftsplan 2014 und seine Anlagen nehmen. Die Auslegung erfolgt im Zeitraum vom 03.02.2014 bis 14.02.2014, montags bis donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim, 16259 Bad Freienwalde (Oder), Frankfurter Str. Ausbau 14.

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 189/13 vom 04.12.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

### 1. Es betragen

	1.1.	im Erfolgsplan die Erträge die Aufwendungen der Jahresgewinn der Jahresverlust	6.625 T€ - 6.625 T€ 0 T€ 0 T€	
	1.2.	im Finanzplan Mittelfluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.665 <b>T</b> €	
		Mittelfluss/Mittelabfluss	4 277 TC	
		aus der Investitionstätigkeit Mittelfluss/Mittelabfluss	- 1.377 T€	
		aus der Finanzierungstätigkeit	- 1.097 T€	
2.	Es werden festgesetzt			
	2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 T€	
	2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 <b>T</b> €	
	2.3.	die Verbandsumlage	0 <b>T</b> €	
		Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:		
		a) b) c)		

# Beschluss Nr. 190/13

Verbandsvorsteher

Uwe Siebert

Vorstellung und Beratung der Schmutzwasserentsorgungskonzeption und Beschlussfassung "Schmutzwasserentsorgungskonzeption"

Die Konzeption zur Schmutzwasserentsorgung im Einzugsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim wurde überarbeitet, aktualisiert, der Versorgungssituation angepasst und in der vorliegenden Form beschlossen.

Willi Huwe

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(Die "Schmutzwasserentsorgungskonzeption" kann zu den Geschäftszeiten beim Verband eingesehen werden)

### Beschluss Nr. 191/13

Beratung und Beschlussfassung "Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (Beitragssatzung) - Neufassung

#### Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz für die zentrale Schmutzwasserbese itigungsanlage des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim

Auf Grund der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Ziffer 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr.18) der §§ 3 und 12 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) der §§ 1, 2, 8 und 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) sowie des § 9 Absatz 9.1. der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 13.10.2004 hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf ihrer Sitzung am 04. 12. 2013 folgende Satzung ( in Form einer Neufassung) beschlossen:

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

### I. ALLGEMEINES

§ 1 Allgemeines

### II. ANSCHLUSSBEITRAG

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Anschlussbeitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages, Billigkeitsmaßnahmen
- § 9 Vorausleistung
- § 10 Ablösung

### III. KOSTENERSATZANSPRUCH

- § 11 Kostenersatz
- § 12 Entstehen des Ersatzanspruch, Kostenersatzpflichtiger
- § 13 Vorausleistungen auf den Kostenersatz

### IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 15 Datenerhebung und Datenverarbeitung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

### I. ALLGEMEINES

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (im Folgenden Verband genannt) betreibt eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden Schmutzwasseranlage genannt).
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
  - a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung. Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage. Der Beitrag umfasst nicht die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses.
  - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse, Hausanschlüsse, Hausanschluss-Vakuumschächte und Hauspumpwerke.

### II. ANSCHLUSSBEITRAG

### § 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) In den Anschlussbeitrag wird der Aufwand zur Herstellung der Grundstücksanschlüsse nicht einbezogen. Die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse, Hausanschlüsse, Hausanschluss-Vakuumschächte und Hauspumpwerke bestimmt sich nach §§ 11 bis 13 dieser Satzung.

# § 3 Gegenstand der Anschlussbeitragspflicht

- (1) Gegenstand der Beitragspflicht sind Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne der Satzung ist das wirtschaftliche Grundstück, das heißt jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlichverbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

# § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze berechnet.
- (2) Als anrechenbare Grundstückfläche gilt:
  - bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhabenund Erschließungsplans (VEP) liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan bzw. im VEP eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder VEP besteht, die aber insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (Innenbereich, § 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - c) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB liegen, diejenige Grundstücksfläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird,
  - d) bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, diejenige Grundstücksfläche, die im unbeplanten Innenbereich liegt,
  - e) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,
    - aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an das Hauptsammlergrundstück (Grundstück in dem der Hauptsammler verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen dieser Grundstücksgrenze und einer Parallelen, deren Abstand durch die tatsächlich vorhandene Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird,
    - bb) und die nicht an ein Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Hauptsammlergrundstück liegenden Grundstücksseite und einer Parallelen, deren Abstand durch die tatsächlich vorhandene Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,
    - f) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt wird. Dieser ist im Bescheid durch Beifügung eines maßstabsgerechten Lageplanes auszuweisen.
    - g) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die

ermitteln.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelt Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:

für das erste Vollgeschoss 1,0 für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,25

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

- (4) In Gebieten, für die ein Bebauungsplan oder ein VEP besteht, gilt als Zahl der Vollgeschosse gem. Absatz 3
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
  - b) wenn im Bebauungsplan nur die Gebäudehöhe festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl ab- und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu

- c) wenn im Bebauungsplan nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl abund solche ab 0,5 auf die n\u00e4chstfolgende Zahl aufgerundet.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ein Vollgeschoss.
- e) wenn die zulässige Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a. bis d. tatsächlich überschritten wird, die tatsächlich vorhandene oder genehmigte Zahl der Vollgeschosse.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder eines VEP und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder ein VEP die Zahl der Vollgeschosse, die Gebäudehöhe und die Baumassenzahl nicht festsetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse:
  - a. bei bebauten Grundstücken de Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, die zulässige Geschosszahl ermittelt sich nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - b. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die unter Berücksichtigung der näheren Umgebung nach § 34 BauGB zulässig sind.
  - c. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, ein Vollgeschoss.
- (6) Bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(7) Bei Grundstücken, für die eine Nutzung als Friedhof oder eine sonstige Nutzung mit nur untergeordneter Bebauung (z. B. als Sport- und Campingplatz, Freibad) festgesetzt ist, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

## § 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt je Quadratmeter der nach § 4 Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche 1,00 €
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

# § 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs.2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

# § 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind de in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil beitragspflichtig.
- (5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 4 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

# § 8 Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages, Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Verband kann zur Vermeidung unbilliger sachlicher oder persönlicher Härten die Beitragsforderung im Einzelfall stunden oder erlassen. Bei Stundungen ist die Beitragsforderung durch ein Grundpfandrecht zu sichern und entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung zu verzinsen.

## § 9 Vorausleistung

- (1) Der Verband ist berechtigt, Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 70 v. H. auf die künftige Beitragsschuld zu verlangen, sobald mit der Durchführung einer Maßnahme zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Vorausleistung ist mit dem Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

# § 10 Ablösung

- (1) Der Anschlussbeitrag kann, solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, durch vertragliche Vereinbarung abgelöst werden. Die Höhe des Ablösebetrages bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages gemäß §§ 4 und 5.
- (2) Die Zahlung des Ablösebetrages vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht tilgt den Beitrag mit seiner Entstehung. Andernfalls wird der entstandene Beitrag durch die Zahlung des Ablösungsbeitrages abgegolten.

### III. KOSTENERSATZANSPRUCH

### § 11

### Kostenersatz

(1) Wird für ein Grundstück ein Grundstücksanschluss an die Schmutzwasseranlage als Einzelbaumaßnahme (Lückenbebauung etc.) hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt, so ist der

Aufwand für die Herstellung dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Das Gleiche gilt für die Kosten der Unterhaltung des Grundstücksanschlusses.

Nr. 2

(2) Wird der Grundstücksanschluss dagegen im Rahmen einer Investitionsmaßnahme hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt, so ist der Aufwand dem Verband nach Einheitssätzen wie folgt zu erstatten:

a) für den Grundstücksanschluss im Freigefälle

von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze 220.- €/m,

b) für den Grundstücksanschluss im Drucksystem

oder Vakuumsystem von der Straßenmitte bis

zur Grundstücksgrenze 149.- €/m.

c) für den Hausanschluss im Drucksystem

ab der Grundstücksgrenze bis zum Pumpwerk

oder Vakuumschacht (Hausanschlussleitung) 54.- €/m.

Die Schmutzwasserleitungen gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Jeder angefangene Meter gilt bei a) bis c) als voller Meter.

(3) Werden mehrere Grundstücke im Freigefälle über einen Revisionsschacht oder im Druck- oder Vakuumsystem über ein Pumpwerk/ Vakuumschacht entsorgt, werden die Grundstücksanschlusskosten auf die Grundstückseigentümer nach der Zahl der entsorgten Grundstücke aufgeteilt.

### § 12

## Entstehen des Ersatzanspruchs Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenerstattungsansprüche entstehen mit der betriebsfertigen Herstellung der Haus-/Grundstücksanschlussleitung einschließlich des Pumpen- bzw. Vakuumschachtes.
- (2) Die §§ 7 und 8 gelten für die Erhebung des Kostenersatzes entsprechend.

### § 13

### Vorausleistungen auf den Kostenersatz

- (1) Der Verband kann Vorausleistungen auf den Kosteners atz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten mit Beginn der Leistungsausführung anfordern.
- (2) Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenersatz zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenersatzpflichtig ist

### IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- (1) Der Beitragspflichtige bzw. der Kostenersatzpflichtige hat dem Verband alle für die Berechnung des Beitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Er hat zu dulden, dass die mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband durch den Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt auch für den Erbbauberechtigten oder Nutzer gem. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

# § 15 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge und des Kostenersatzes nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung aus folgenden Datenbeständen zulässig:
  - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach § 24 bis § 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG - bekannt geworden sind,
  - b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
  - c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern sowie
  - d) aus den bei den Bauaufsichtsbehörden geführten Bauakten
- (2) Erhoben und gespeichert werden folgende Daten:
  - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer,
  - Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten,
  - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.
- (3) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden."

# § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs.2 Bbg.KVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht erlaubt, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen,
  - b) entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Bußgeldverfahren mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) i.d. jeweils geltenden Fassung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Beitragsatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitragssatzung vom 08.12.2004 sowie die 1. Änderung der Beitragssatzung vom 27.03.2013 außer Kraft.

Bad Freienwalde, den 05.12..2013

Willi Huwe Uwe Siebert

Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

#### Beschluss Nr. 192/13

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der "Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)"

"1. Änderung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Ziffer 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr.18) der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18, der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20, der §§ 1,2,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. Nr. I Nr. 18) des § 9 Absatz 9.1. der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.2010, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf ihrer Sitzung am 04. 12. 2013 folgende 1. Änderung erlassen:

### Artikel 1

Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 25.05.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim vom 30.06.2011 wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 "Begriffsbestimmungen" Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- "(1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe werden wie folgt bestimmt:

ZENTRALE ÖFFENTLICHE SCHMUTZWASSERANLAGE

Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Schmutzwasser sowie zur Schmutzwasser- und Klärschlammbehandlung, insbesondere

 a) das öffentliche Leitungsnetz für Schmutzwasser, einschl. Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Hauspumpwerk- und Hausanschluss-Vakuumschächte, die zum ersten Grundstücksanschluss gehören. Grundstücksanschlüsse sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, sondern gehören zu den Betriebsanlagen des Verbandes.

### **G**RUNDSTÜCKSANSCHLUSS

Grundstücksanschlüsse sind die Anschlussleitungen von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze des zur Erschließung vorgesehenen/ erschlossenen ersten Grundstückes, bei Hinterliegergrundstücken zählt die erste Grundstücksgrenze. Die Mindestüberdeckung an der jeweiligen Grundstücksgrenze beträgt 1,20 m.

Grundstücksanschlüsse werden vom Verband bzw. von ihm beauftragten Dritten nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten."

2. § 11 "Grundstücksanschluss" wird Abs. 3, Satz 2 neu formuliert:

"Die Kosten für die Herstellung trägt der Anschlussnehmer im Rahmen seiner Beitrags- bzw. Kostenerstattungspflicht."

- 3. § 30 "Beiträge und Gebühren" wird das Wort "Kostenersatz" eingefügt und erhält folgende neue Formulierung: "§ 30 Beiträge, Kostenersatz und Gebühren".
- 4. § 30 Abs. 1 wird neu formuliert:
- "(1) Für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Anschlussbeiträge bzw. für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung von Grundstücksanschlüssen Kostenerstattungen nach der Beitragssatzung und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben."

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bad Freienwalde, den 05.12.2013

Siebert

Verbandsvorsteher

### <u>Impressum</u>

Herausgeber: Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim

Der Verbandsvorsteher

Redaktion: Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim

Frankfurter Str. Ausbau 14 16259 Bad Freienwalde (Oder)

Tel: 03344/ 3003-30 Fax: 03344/ 3003-50 E-Mail: info@tavob.de Internet: www.tavob.de

### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim erscheint nach Bedarf. Es kann im Verwaltungsgebäude (Sekretariat) des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim, 16259 Bad Freienwalde (Oder), Frankfurter Str. Ausbau 14, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.tavob.de zur Verfügung.